

Vereinsatzung

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

Tanzsportgemeinschaft Dancing Lions Wolfgang e.V.

2. Sitz des Vereins ist in Hanau/Wolfgang
3. Der Verein ist im Vereinsregister des AG Hanau unter der Nr. VR 31682 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Bei allen Rechtsstreitigkeiten des Vereins mit Mitgliedern und ehemaligen Mitgliedern ist der Gerichtsstand Hanau.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Vereinszweck:

- a) Der Verein bezweckt die Pflege der Leibesübungen auf breiter Grundlage und die Förderung des Sports als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit und als Möglichkeit, für insbesondere junge Menschen, ihr Leistungsvermögen zu erproben.
- b) Der Verein fördert den Leistungssport auf allen Ebenen und widmet sich dem Tanzsport, insbesondere dem Gardetanzsport.
- c) Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit.
- d) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

2. Der Vereinszweck wird erreicht durch:

- a) das Abhalten von regelmäßigen Trainingsstunden
- b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes
- c) die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen
- d) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen
- e) die Förderung der Aus- und Fortbildung von den Fachübungsleitern und aktiven Tänzerinnen und Tänzer
- f) die Mitgestaltung des öffentlichen Lebens in der Gemeinde durch die Mitwirkung an Veranstaltungen kultureller Art

Ziele:

Das vorrangige Ziel der Aktiven ist es, durch Qualifikation der einzelnen Turniere an Meisterschaften (Hessen, Deutsche sowie Europameisterschaft) teilzunehmen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke „ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.
5. Zuwendungen an den Verein aus Zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Landessportbundes, des Landessportverbandes Hessen oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied im
 - a) Landessportbund Hessen e.V.
 - b) DTV Deutscher Tanzsportverband e.V.
 - c) HTV Hessischer Tanzsportverband e.V.
 - d) DVG Deutscher Verband für Garde- und Schautanzsport e.V.
 - e) HVG Hessischer Verband für Garde- und Schautanzsport e.V.
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
3. Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den maßgeblichen Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1. Soweit danach Verbandsrecht zwingend ist, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf den jeweiligen Verband nach Absatz 1.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Mitgliedschaften

1. Mitglied des Vereins können nur natürliche oder juristische Personen werden, entweder als aktives oder passives Mitglied.
2. Der Verein besteht aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern (Sporttreibende, fördernde.)
- b) außerordentlichen Mitgliedern (Studenten und Junioren in der Berufsausbildung, Jugendliche im Alter unter 18 Jahren.)
- c) Ehrenmitgliedern (Der Vorstand kann Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.)

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten.
2. Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/ den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft.
4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
5. Mitglieder, die aktiv beitreten wollen, erhalten ein Infoblatt über zusätzliche Kosten und Leistungen (Änderungen sind dem Vorstand vorbehalten). Diesem ist Folge zu leisten.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt aus dem Verein (Kündigung zum 31.12. des Kalenderjahres bis spätestens 30.09. des laufenden Jahres).
Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
 - b) Streichung von der Mitgliedsliste
Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliedsliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung an die zuletzt dem Verein bekannte Adresse mit der Zahlung von Beiträgen in Verzug ist.
Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung unter Fristsetzung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung wird dem Mitglied mitgeteilt.
 - c) Ausschluss aus dem Verein
 - d) Tod (natürliche Person) oder Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Person

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt und ein wichtiger Grund gegeben ist.
2. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
3. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Beitragsleistungen und -pflichten

1. Jedes Mitglied ist beitragspflichtig, ausgenommen Ehrenmitglieder.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge bestimmt auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.
3. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen/ Abteilungen unterschiedlich festgesetzt werden.
4. Der Vorstand ist zudem ermächtigt, eine Geschäftsordnung zu erlassen, und darin Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln.

§ 10 Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag.
3. Der Jahresbeitrag ist fällig im ersten Quartal eines jeden Kalenderjahres. Bei Eintritt nach dem 01.07. des Kalenderjahres wird die Hälfte des Jahresbeitrages fällig.
4. Die Zahlung des Vereinsbeitrages erfolgt vorrangig durch Lastschrifteinzug. Zusätzlich entstandene Bankkosten - Lastschriftrückgaben - werden dem jeweiligen Mitglied weiterbelastet.
5. Beiträge und Spenden werden nicht zurückerstattet.

§ 11 Haftung

1. Der Verein haftet für Sach- und Personenschäden, die Mitglieder innerhalb oder außerhalb des Vereinsbetriebes erleiden, nur im Rahmen der hierfür vom Verein abgeschlossenen Unfall bzw. Haftpflichtversicherung. Versicherungen bestehen über den Landessportbund.
2. Der Verein haftet nicht für Sach- und Personenschäden, die Mitglieder innerhalb oder außerhalb des Vereinsbetriebes schuldhaft verursachen.

3. Jedes Mitglied haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen lt. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).
4. Für den Verlust von Geld und Gegenständen sowie für Schäden an und durch Fahrzeuge auf dem Vereinsgelände, in den sonstigen Vereinsübungsstätten oder bei Vereinsveranstaltungen wird kein Ersatz geleistet.

D. Die Organe des Vereins

§12 Die Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) Vorstand
 - c) die Jugendversammlung
2. Alle Organmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

§ 13 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich bis spätestens 30. Juni statt. Die Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand. Die Einberufung erfolgt schriftlich. Zwischen dem Tag der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Absatz 2 gilt entsprechend.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstandes, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
6. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.
7. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.
8. Für die Zulassung von Anträgen zur Beratung und Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

§ 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
2. Entlastung des Vorstandes
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, ausgenommen des Jugendwartes
4. Bestätigung von Jugendwart /in
5. Wahl der Kassenprüfer
6. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung/Fusion des Vereins
7. Beschlussfassung über eingereichte Anträge

§ 15 Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet als geschäftsführender Vorstand, bestehend aus:
 - a) 1. Vorsitzende(r)
 - b) 2. Vorsitzende(r)
 - c) Kassierer(in)
 - d) Schriftführer(in)
 - e) Sportwart(in)
 - f) Jugendwart(in)
 - g) Beisitzer 1 (Feste und Veranstaltungen)
 - h) Beisitzer 2 (Finanzen und Controlling)
2. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt, ausgenommen dem Jugendwart. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.
Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.
4. Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Vorstandssitzung je eine Stimme.
5. Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB ist a) 1. Vorsitzende (r) b) 2.Vorsitzende (r)

- c) Kassierer (in). Vertreten wird der Verein durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden, jeweils mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

§ 16 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
2. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c) Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
 - e) Erstellung einer Geschäftsordnung (bindend für alle Mitglieder) im Sinne der Geschäftsfähigkeit zum Wohle des Vereins

§17 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung umfasst die außerordentlichen Mitglieder des Vereins unter 21 Jahren.
2. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden. Sie ist vom Jugendwart entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer Jugendversammlung einzuberufen.
3. Eine Außerordentliche Jugendversammlung ist auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der außerordentlichen Mitglieder entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer Jugendversammlung einzuberufen.
4. Die Jugendversammlung, die vom Jugendwart geleitet wird, wählt den Jugendwart und den Jugendsprecher. Der Jugendsprecher darf bei seiner Wahl noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben. Er wird jeweils für zwei Jahre gewählt.

Die Jugendversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Jedes außerordentliche Mitglied hat eine Stimme; Stimmübertragung auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.

§ 18 Beschlussfassung, Protokollierung

1. Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine andere Regelung vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
2. Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren.

§ 19 Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben erfüllen.

§ 20 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt in den Mitgliederversammlungen sowie in der Jahreshauptversammlung sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an den Versammlungen teilnehmen.
2. Jedes Mitglied ist nur mit einer Stimme stimmberechtigt. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
3. Als Vorstandsmitglieder sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

E. Sonstige Bestimmungen

§ 21 Satzungsänderung

Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 22 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt jedes Jahr einen Kassenprüfer im Mindestalter von 18 Jahren für die Amtszeit von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist erst nach drei Jahren nach Ausscheiden möglich.
2. Die Kassenprüfung besteht aus zwei Vereinsmitgliedern.
3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Rechnungslegung mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen. Bei der Prüfung haben sie darauf zu achten, dass die Mittel nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und sparsamen Geschäftsführung ausschließlich zu Satzungszwecken verwendet werden.
4. Sie erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Im Übrigen unterliegen sie der Verschwiegenheitspflicht.
5. Die Kassenprüfer beantragen bei ordnungsgemäßer Führung die Entlastung des Vorstands.

§ 23 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist im Falle der Auflösung der

geschäftsführende Vorstand als Liquidator des Vereins bestellt.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die **Sterntaler e.V. Hanau**, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützig Zwecke zu verwenden haben.

§ 24 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmung

1. Diese Satzung wurde durch die Gründungsmitgliederversammlung am 09.05.2008 beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Letzte Änderungen:

Geändert: Jahreshauptversammlung am 17.06.2008

Geändert: Jahreshauptversammlung am 09.06.2015